

# Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH EGOH

## § 1 (Name und Sitz)

(1) Die Gesellschaft führt den Namen

„Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mit beschränkter Haftung EGOH“

und hat ihren Sitz in Eutin,

(2) Gesellschafter sind:

- a. der Kreis Ostholstein,
- b. die Investitionsbank Schleswig-Holstein,
- c. die Sparkasse Holstein,
- d. die VR Bank Ostholstein Nord-Plön eG.,
- e. die Volksbank Eutin Raiffeisenbank eG,
- f. die Kreishandwerkerschaft Ostholstein für die Kreise Ostholstein und Plön,
- g. der Unternehmensverband Ostholstein-Plön e.V.,
- h. die Vermögensverwaltungs- und Treuhand-Gesellschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes mit beschränkter Haftung.

## § 2 (Gegenstand)

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist, die Wirtschaft und die Erwerbsmöglichkeiten im Kreis Ostholstein mit allen hierzu geeigneten Mitteln zu fördern, die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu unterstützen und damit die soziale und wirtschaftliche Struktur zu verbessern.

Diese kann insbesondere auch geschehen durch die Beschaffung, Bereitstellung und Vermittlung von bebauten und unbebauten Industrie- und Gewerbegrundstücken; dies schließt Grundstücksgeschäfte im Fremdenverkehr ein. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck Grundstücke oder grundstücksähnliche Objekte erwerben, erschließen und sie durch Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung der industriellen und/oder gewerblichen Nutzung zuführen.

Eine Verwertung von Grundstücken zu Wohnbauzwecken soll insoweit nicht ausgeschlossen sein, wie eine solche Verwertung in engem Zusammenhang mit der Verfolgung des Gesellschaftszwecks steht oder zur Abwendung von Nachteilen für die Gesellschaft erforderlich wird.

- (2) Die Gesellschaft kann auch als Mittlerin für den Kreis Ostholstein und andere Gebietskörperschaften im Kreis Ostholstein tätig werden, indem sie deren Grundstücke einer industriellen und/oder gewerblichen Nutzung zuführt.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, öffentliche Zuschüsse zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben entgegenzunehmen, Darlehen aufzunehmen und sich an anderen Unternehmen, Gesellschaften und Institutionen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen, mittelbar und unmittelbar zu beteiligen.
- (4) Die Gesellschaft kann insbesondere
- a) Wirtschaftsunternehmen bei Standort-, Innovations-, Finanzierungs- oder sonstigen Entwicklungsproblemen beraten und sich im Rahmen der Antragsverfahren auf Erlangung öffentlicher Finanzierungshilfen mit Behörden, Organisationen auf regionaler und überregionaler Ebene in Verbindung setzen und ggf. Stellungnahmen abgeben;
  - b) für die Ansiedlung von Unternehmen werben, sie beraten und sie bei der Lösung betrieblicher Ansiedlungsprobleme unterstützen;
  - c) Einrichtungen schaffen und/oder fördern, die mit der Bestandsförderung oder der Ansiedlung von Unternehmen in Zusammenhang stehen;
  - d) Standort-Marketing für den Kreis und seine Kommunen sowie damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit auch im Zusammenwirken mit anderen Dienststellen, Einrichtungen und Betrieben durchführen;
  - e) Maßnahmen zur Arbeitsmarktpolitik konzipieren, koordinieren und durchführen.
- (5) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

### § 3 (Stammkapital)

- (1) Das Stammkapital beträgt 716.100,00 EUR.

Davon entfallen auf die Gesellschafter folgende Stammeinlagen:

a) den Kreis Ostholstein	396.300,00 EUR
b) Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel	63.950,00 EUR
c) die Sparkasse Holstein	127.850,00 EUR
d) die VR Bank Ostholstein Nord-Plön eG.	40.950,00 EUR
e) die Volksbank Eutin Raiffeisenbank eG	71.600,00 EUR
f) die Kreishandwerkerschaft Ostholstein für die Kreise Ostholstein und Plön	5.150,00 EUR
g) den Unternehmensverband Ostholstein e.V.	5.150,00 EUR
h) die Vermögensverwaltungs- und Treuhand-Gesellschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes mit beschränkter Haftung	5.150,00 EUR

- (2) Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
- (3) Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

#### § 4 (Organe)

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.

#### § 5 (Geschäftsführung und Vertretung)

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen, die für die Dauer von höchstens 5 Jahren durch den Mitgesellschafter Kreis Ostholstein bestellt werden. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen.
- (3) Der Anstellungsvertrag mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer wird von dem Kreis Ostholstein nach Anhörung des Aufsichtsrates geschlossen. Gleiches gilt bei der Anstellung weiterer Geschäftsführerinnen und/oder Geschäftsführer.
- (4) Mitglieder der Geschäftsführung dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch in Angelegenheiten der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.

#### § 6 (Aufgaben der Geschäftsführung)

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder die stellvertretende Geschäftsführerin oder den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten. Werden mehrere Geschäftsführerinnen und/oder Geschäftsführer bestellt, so ist jede Geschäftsführerin oder jeder Geschäftsführer allein vertretungsberechtigt. Sie können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so können einzelne Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.
- (3) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen und der Kreis ihn billigen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Vermögensplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
- (7) Näheres zur Geschäftsführung kann der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung regeln, die auch Weisungsrecht in zulässigem Umfang beinhalten kann.

## § 7

### (Veröffentlichungspflichten)

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen und Aufgliederungen nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a Handelsgesetzbuch. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen;
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewendeten oder zurückgestellten Beträge unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze;
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;
- d) Leistungen die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 8  
(Gesellschafterversammlung)

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich und spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate jeden Geschäftsjahres in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattzufinden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, oder wenn es die Geschäftslage erfordert, von der Geschäftsführung einberufen.
- (3) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung schriftlich. Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tag der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (4) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörenden Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (6) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
  - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
  - b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt,
  - c) die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,
  - d) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.
- (7) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
- (8) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinnes, soweit nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.

§ 9

(Aufgaben der Gesellschafterversammlung)

- (1) Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,
  1. den Bericht des Aufsichtsrats und
  2. den Prüfbericht des Abschlussprüfers zu beraten.
- (2) Ihr obliegt die Beschlussfassung über
  3. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht,
  4. die Verwendung des Bilanzgewinns,
  5. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
  6. den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführerin und Geschäftsführern aus wichtigem Grund,
  7. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführung, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen,
  8. die Änderung des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals,
  9. die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft.

§ 10

(Durchführung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung)

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren, vorbehaltlich des § 9 Abs. 2a, Abs. 2b) und des § 20 je 50,00 EUR eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

(2a) Stimmrechtsbeschränkungen und –ausschlüsse dürfen nicht umgangen werden, insbesondere nicht dadurch, dass ein Bevollmächtigter bestellt oder ein Geschäftsanteil an einen anderen abgetreten wird.
- (3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Aufsichtsrates wird der Kreis Ostholstein durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten.

- (4) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten. Die Versammlungsleitung bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
- (6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 8 (2) Nrn. 6, 7 und 8 ist durch Stimmzettel abzustimmen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dieses auf Antrag eines Gesellschafters beschließen.
- (8) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der/dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.
- (10) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung bekanntgemacht worden sind und keiner der Gesellschafter widerspricht. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.
- (11) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.
- (12) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
  - a) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern aus wichtigem Grund,
  - b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (13) Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

## § 11 (Aufsichtsrat)

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Personen.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören an:
- a) die Landrätin oder der Landrat des Kreises Ostholstein als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
  - b) 5 Mitglieder, die vom Kreis Ostholstein zu bestellen sind und von denen mindestens 2 dem Kreistag angehören,
  - c) zwei Mitglieder, die von den in § 1 Abs. 2 b) und c) aufgeführten Gesellschaftern benannt werden, wobei jeder der hier genannten Gesellschafter das Recht zur Benennung eines Mitglieds hat,
  - d) ein Mitglied, das von den in § 1 Abs. 2 d) und e) aufgeführten Gesellschaftern gemeinsam zu benennen ist,
  - e) ein Mitglied, das von den in § 1 Abs. 2 f) und g) aufgeführten Gesellschaftern gemeinsam zu benennen ist,
  - f) ein Mitglied, das vom Deutschen Gewerkschaftsbund (§ 1 Abs. 2 h) zu benennen ist.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf einer Wahlperiode des Kreistages Ostholstein.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode übt der bisherige Aufsichtsrat seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter aus.
- (5) Die Berufung in den Aufsichtsrat ist widerruflich. Ein Widerruf erfolgt durch die Gesellschafter, die das betroffene Aufsichtsratsmitglied benannt haben.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrates aus, so wird ein Nachfolger in derselben Weise bestellt, wie das ausscheidende Mitglied in den Aufsichtsrat berufen wurde.
- (7) Personelle Veränderungen im Aufsichtsrat bedürfen weder der Anzeige an das Gericht noch der Bekanntmachung. Berufungen in den Aufsichtsrat und ihr Widerruf werden von den entsendenden Gesellschaftern der Geschäftsführung und von dieser den übrigen Gesellschaftern schriftlich mitgeteilt.



- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter/Stellvertreterinnen der/des Vorsitzenden.
- (9) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Fachausschüsse für Einzelaufgaben einsetzen.
- (10) Für die Tätigkeit im Aufsichtsrat wird eine Vergütung gewährt. Näheres bestimmt die Gesellschafterversammlung. Daneben wird Auslagenersatz nur nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (11) Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates verpflichtet, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzulegen. In einzelnen Angelegenheiten kann der Aufsichtsrat die Geschäftsführung von der Teilnahme ausschließen.
- (12) Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf weitere Personen zu den Sitzungen des Aufsichtsrates hinzuziehen.

## § 12

### (Einberufung, Beschlussfassung und Vertretung des Aufsichtsrates)

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einladung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann fernschriftlich, fernmündlich oder mündlich mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Die Gesellschafter und die Geschäftsführung sind zu unterrichten. Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des/der Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.
- (4) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrats anstelle von Sitzungen durch Einholung schriftlicher oder telekommunikativer Stimmabgabe herbeiführen. Diese Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Widerspruch muss spätestens am Tage nach dem Zugang zur Aufforderung zur Stimmabgabe der oder dem Vorsitzenden zugegangen sein. Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat und die den Mitgliedern zu übersenden ist.
- (6) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der oder dem Vorsitzenden abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden von der oder dem Vorsitzenden entgegengenommen.

§ 13  
(Aufgaben des Aufsichtsrates)

- (1) Der ausschließlichen Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen:
- a) die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von Prokuristinnen und Prokuristen,
  - b) die Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und der 5-jährigen Finanzplanung der Gesellschaft,
  - c) die in Verfolgung und Prüfung zu treffenden Maßnahmen.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.  
Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu anderen Gesellschaften verlangen. Der Aufsichtsrat kann Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Der Aufsichtsrat besitzt ein uneingeschränktes Auskunftsrecht.
- (3) Der vorherigen Zustimmung ausschließlich des Aufsichtsrates bedürfen folgende Angelegenheiten der Geschäftsführung:
1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
  2. Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, die eine vom Aufsichtsrat festzulegende Dauer und Höhe des jährlichen Miet- oder Pachtzinses überschreiten;
  3. allgemeine Regelungen der dienstlichen Verhältnisse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft;
  4. Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, Schenkungen, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
  5. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft, soweit eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
  6. Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
  7. Vergabe von Aufträgen, soweit eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
  8. Übernahme neuer Aufgaben;
  9. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
  10. Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage.

- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht der Geschäftsführung zu prüfen. Er schlägt dem Landesrechnungshof den Prüfer des Jahresabschlusses vor. Der Aufsichtsrat erstattet der Gesellschafterversammlung einen schriftlichen Bericht darüber, in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stelle den Jahresabschluss geprüft hat und ob diese Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die geprüfte Jahresbilanz sowie den von ihm geprüften Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zur Feststellung vor. Bei Vorliegen der Voraussetzungen schlägt der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung die Entlastung der Geschäftsführung vor.
- (5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Genehmigung der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der oder des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei deren oder dessen Verhinderung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes ohne die vorherige erforderliche Entscheidung des Aufsichtsrates handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- (6) Für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrates gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

#### § 14

(Besondere Pflichten des Kreises Ostholstein)

- (1) Der Kreis Ostholstein stellt der Gesellschaft auf Anforderung Personal und Geschäftsräume sowie büro- und verwaltungstechnische Einrichtungen zur Verfügung und rechnet mit der Gesellschaft nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage des vom Kreis gebilligten Wirtschaftsplanes und etwaiger gesonderten Vereinbarungen ab. Das Nähere regelt ein Geschäftsbesorgungsvertrag; der Vertrag wird für die Entwicklungsgesellschaft durch den Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (2) Der Kreis Ostholstein gewährt der Gesellschaft nach Maßgabe seines Haushaltsplanes Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 in Form von Darlehen, Investitionszuschüssen und laufenden Zuschüssen.
- (3) Der Kreis Ostholstein ist verpflichtet, Mittel nach Abs. 2 zumindest in dem Umfang bereitzustellen, in dem die Gesellschaft auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Kreises Verpflichtungen eingegangen ist.

#### § 15

(Besondere Pflichten der an der Gesellschaft beteiligten Kreditinstitute)

Die an der Gesellschaft beteiligten Kreditinstitute erklären sich bereit, Konten für die Gesellschaft kostenfrei zu führen.

§ 16  
(Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17  
(Jahresabschluss)

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes geprüft.
- (3) Im Prüfungsauftrag muss der Prüfungsumfang dem § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Ostholstein und der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein haben die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Abschluss der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 18  
(Veröffentlichungen)

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen – unbeschadet der weitergehenden Veröffentlichungspflichten für den Jahresabschluss und den Lagebericht – in dem für die Veröffentlichungen des Handelsregisters Eutin vorgeschriebenen amtlichen Mitteilungsblatt; und zwar an dem an 1. Stelle genannten Blatt.

§ 19  
(Vorkaufsrechte)

- (1) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Gesellschafter, gilt der Käufer für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts durch einen anderen Gesellschafter seinerseits auch als Vorkaufsberechtigter, der sein Vorkaufsrecht nach Maßgabe dieses § 20 a ausgeübt hat.

- (2) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (3) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (4) Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Abs. 2 Satz 1 von vornherein zustehenden und ihm nach Abs. 2 Satz 2 zuwachsenden Anteiles ausüben. Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
- (5) Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 3 Absatz 3 für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen und die Geschäftsführer anzuweisen, eine gemäß § 17 Abs. 1 GmbHG genehmigungsbedürftige Teilung zu genehmigen. Falls das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.
- (6) Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, kann der Verkäufer – unabhängig von dem Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages – von dem bzw. den Vorkaufsberechtigten einen Kaufpreis nur in der sich aus § 20 b ergebenden Höhe und zu den dort bestimmten Bedingungen verlangen. Bei dem Verkauf eines Teiles eines Geschäftsanteils ist der Kaufpreis entsprechend dem Verhältnis des Nominalwertes des Teilgeschäftsanteils zum Nominalwert des gesamten Geschäftsanteils des betreffenden Gesellschafters zu kürzen.

§ 19 a  
(Vergütung bei Ausscheiden)

- (1) Ein ausscheidender Gesellschafter erhält ohne Rücksicht auf rund und Anlass eines Ausscheidens lediglich seine Stammeinlage zum Nominalwert ausgezahlt.
- (2) Die Stammeinlage ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden bzw. der Abtretung eines Geschäftsanteils zahlbar. Der Betrag ist im Zeitraum zwischen dem Ausscheiden bzw. der Abtretung eines Geschäftsanteils und der Auszahlung zu einem um zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank (bzw. nach deren Ersetzung durch eine vergleichbare europäische Bank: über deren Diskontsatz bzw. über deren vergleichbaren Referenzsatz) liegenden Jahressatz zu verzinsen.

- (3) Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

§ 19 b

(Gleichstellung von Frauen und Männern)

Die Gesellschaft wird die Gleichstellung der in der Gesellschaft beschäftigten Frauen in analoger Anwendung des Gleichstellungsgesetzes vom 13.12.1994 (GVOBl. Schl.-H. S 562) fördern.

§ 20

(Dauer des Gesellschaft)

Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 21

(Schlussbestimmungen)

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder unzweckmäßige Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist sodann durch Beschluß der Gesellschafter so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- (2) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung sowie etwaiger Änderungen tragen die Gesellschafter, soweit nicht Gebührenfreiheit besteht.

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 29.06.2017, UR Nr. 221/2017 Notar Jenrich, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

23701 Eutin, 05. Juli 2017



A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Hans-Peter Jenrich'.

Jenrich, Notar